

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8651/10	Bearbeiter (02852) 25 01 Mag. Lampeitl DW 18	Datum 18. Oktober 1988
-------------	---	---------------------------

Betrifft
Gemeinde Waldenstein, KG Albrechts, 5 Biotope, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die fünf Biotope (A-E), welche sich auf nachstehenden Parzellen (Fläche in m²), je KG Albrechts, befinden, zum Naturdenkmal.

Biotop A "Feuchtwiesen und Umgebungsbereich": Parzellen Nr.
2216/1 tw. (1740), 1122 tw. (5160), 1119 tw. (1190), 1469 tw. (760), 1101 (867), 1493 tw. (55), 1421 tw. (130), 1422 tw. (4200), 1423/2 (1346), 1423/3 (6860), 1425/1 (253), 1425/2 (680), 1426 tw. (1900), 1423/1 (250), 1427/1 (2176), 1427/2 (1690), 1428 (745), 1429 tw. (1396), 1432 tw. (1610), 1433 (1626), 1434/1 tw. (1760), 1434/2 (170), 1436 (1499), 1485 tw. (210), 1440 (1656), 1441 tw. (1261), 1444 tw. (1600), 1445 tw. (1632), 1448 (1396), 1449 (1320), 1456 tw. (1567), 1457 tw. (1034), 1461 tw. (1475), 1460 tw. (667), 1470 tw. (550), 1476 tw. (486), 1477 tw. (1080), 1480 tw. (505) und 1437 (1662).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Keine Kulturlandumwandlungen, d. h. keine Aufforstungen und keine Umwandlung von Wiesen in Ackerflächen,
2. keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Drainagen, tiefe offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen, Regulierung des Bachlaufes udgl.,
3. am Bachlauf keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, dann Belassen der Wurzelstöcke und Austriebe bzw. nachpflanzen),
4. Hecken, Raine (Boschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Nutzung wie unter 3.),
5. Streuwiesen: Wiesennutzung wie bisher, Mahd: einmalige Mahd pro Jahr (frühester Mähtermin 15. Juli), Düngung: keine, ausgenommen Kalk
kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher
Düngung: nur Festmistdüngung, kein Flüssigmist (Gülle, Jauche) und Mineraldünger, keine Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Kalk).

Biotop B "Heckenbestände mit Weißdornbüschen": Parzellen Nr.
866 (414), 865 tw. (505), 927 tw. (430), 928 (414), 929 (255), 930 (1989), 935/1 (4091), 940 (4672), 945 (1286), 946 tw. (4010) und 953 tw. (255).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. keine Kulturlandumwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Acker- und Wiesenflächen
2. keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten udgl.
3. keine weiteren Ablagerungen, z.B. von Klaubsteinen, Schutt, Abbruchmaterial udgl.
4. Hecken und Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze, keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher
Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr
Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher
Düngung: nur Festmistdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung, keine Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).
Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Biotop C "Urtümliche Kulturlandschaft": Parzellen Nr.

60/1 tw. (250), 63 (273), 1262 (3370), 1265/1 tw. (994), 1266 (3045), 1217/1 (2418), 1222 (3607), 1223/1 (55), 1237/1 (1341), 1238 (3104), 1356 tw. (4350), 1357 (868), 1241/1 (943), 1241/2 (409), 1241/3 (1425), 1244/1 (1217), 1246/1 tw. (1049), 1247 (1047), 1248 (288), 1249 (1620), 1394 tw. (340), 1251 (2992), 1252 (295), 1253/1 tw. (626), 1256 (1003), 1257 (601), 1258 (2147), 1267 (895), 1268 (922), 1269 (469), 1271 (532), 1272/1 tw. (452), 1274/1 (360), 1275 (1375), 1276 (1644), 1277 (712), 1278 (601), 1333 (3122), 1334 (2870), 1336 (2687), 1337 (1187), 1283 (773), 1284 (698), 1286 (7815), 1287 (1176), 1288 (647), 1289 (782), 1290 (212), 1291 (1322), 1293 (615), 1294 (1029), 1295 (2863), 1296 (367), 1297 (500), 1298 (1363), 1299 (2011), 1348 (640), 1300 (471), 1301/2 (274), 1307 (1457), 1308 (2568), 1309 (291), 1310 (664), 1311 (2537), 1312 (2298), 1313 (396), 1314 (919), 1315 (3480), 1317 (2500), 1318 (3507), 1319 (370), 1320 (1173), 1327 (687), 1375 tw. (1320), 1376 (777), 1377 (334), 1388 tw. (2562), 1216/1 (48), 1261 (317), 1329 (1457), 1330 (3147), 1331 (2852), 1332 (3436), 1351 (1662), 1352 (4345), 1353 (5339), 1354 (1344), 1371 (608), 1373 tw. (4396), 1305 (820), 1322 (626), 1349 (975), 1338 (647) und 1358 (745).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. keine Kulturlandumwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Acker- und Wiesenflächen
2. keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten udgl.
3. Feldgehölze: keine Intensivnutzung. Einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden und Gefährdung, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (dann Nachpflanzungen mit standortgemäßen Laubgehölzen bzw. belassen des natürlichen Aufwuchses)
4. Hecken und Raine (Böschungen): keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher.

Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr

Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Zeitweiliges Umbrechen der Trockenwiesen (Egartwirtschaft) zur Ackernutzung und dann Rückkehr zur Wiese ist akzeptabel.

6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher.

Düngung: nur Festmistdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung, keine Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Biotop D "Heckenbestände an Grundgrenzen": Parzellen Nr.

601 (1780), 602/1 tw. (863), 608/1 (675), 613 (1953), 614 (1851), 615 (1247), 616/1 (472), 626 (674), 627/1 tw. (1028), 628 (410), 630/1 (628) und 632 tw. (2324).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Keine Kulturlandumwandlung, d.h. vor allem keine Aufforstung und kein Umbrechen zu Ackerland.

2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Aufschüttungen udgl.

3. Baumhecken und Raine: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze, keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher

Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr

Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Biotop E "Feldgehölzbestände": Parzellen Nr.

176 tw. (1000), 178 (856), 179 (1601), 180 tw. (1000), 196 tw. (2170), 197 (302), 199 tw. (2593), 210 tw. (515), 211 (1010), 212 (820), 213/1 tw. (2635), 473 (880) und 475 tw. (190).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Keine Kulturlandumwandlung, d.h. vor allem keine Aufforstung und kein Umbrechen zu Ackerland

2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Aufschüttungen udgl.

3. Feldgehölze: keine Intensivnutzung
einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (dann Nachpflanzungen mit standortgemäßen Laubgehölzen bzw. belassen des natürlichen Aufwuchses).

4. Baumhecken und Raine: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)

5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher

Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr

Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Die genaue Abgrenzung der 5 Biotope ist den beiliegenden Plänen, welche gekennzeichnet sind, zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1, 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Aufgrund des Antrages der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich auf Erklärung von 5 Biotopen in der KG Albrechts zum Naturdenkmal wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches die Unterschutzstellung der 5 Biotope befürwortet und für gerechtfertigt erscheinen läßt.

Dieses Gutachten vom 1. Juni 1987, welches am 25. August 1987 ergänzt worden ist, wurde den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, der Gemeinde Waldenstein sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Aufgrund dieses Parteiengehörs sind zahlreiche Einwendungen der Grundstückseigentümer vorgebracht worden, welche sich im wesentlichen auf Bewirtschaftungs Nachteile stützten.

Bei einer hierauf durchgeführten mündlichen Verhandlung am 12. November 1987 wurde klargestellt, daß für Nutzungseinschränkungen und damit entgangenen Erträgen Entschädigungszahlungen nach entsprechendem Antrag von Grundstückseigentümern vorgesehen sind. Weiters wurde in einer ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Kalkdüngung von den Düngeeinschränkungen ausgenommen und somit erlaubt ist, jedoch weitere Ausnahmen von den im Erst-Gutachten vom 1. Juni 1987 festgelegten Düngeeinschränkungen im Interesse des Naturschutzes nicht möglich sind.

Weiters wurde vom Amtssachverständigen festgelegt, daß bei den als Wiesen genutzten Flächen ein dritter Schnitt durchaus möglich ist.

Zum vorstehenden Sachverhalt hat die Naturschutzbehörde 1. Instanz erwogen:

Aus dem in schlüssiger Weise abgegebenen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz geht eindeutig hervor, daß bei den im Spruch näher angeführten Biotopen die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung wegen der Wirkung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben sind.

Aus den Stellungnahmen der Gemeinde Waldenstein und auch der betroffenen Grundeigentümer wird dies im wesentlichen auch nicht bestritten und richten sich die abgegebenen Einwendungen vorwiegend gegen die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen.

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ-Naturschutzgesetzes kann die Behörde Nutzungseinschränkungen zur Sicherung eines geschützten Naturgebildes festlegen und wurden diese im Sachverständigengutachten auch für notwendig erachtet. Bei diesen Maßnahmen und Einschränkungen ist soweit dies möglich war, auf die Interessen der Grundstückseigentümer Rücksicht genommen worden und war letztlich im Interesse des Naturschutzes die Naturdenkmalerklärung mit den im Spruch genau festgelegten Nutzungseinschränkungen und Auflagen zu verfügen.

Im übrigen wurde auf die Möglichkeit einer Entschädigung für die Ertragsminderungen bei der Bewirtschaftung durch die NÖ Landesregierung aufmerksam gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte geben Sie das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. die Gemeinde Waldenstein
3. Herrn Johann Schuh, 3961 Albrechts 11
4. Herrn Anton Zwettler, 3961 Albrechts 24
5. Frau Gabriele Schuh, 3961 Albrechts 11
6. Herrn Johann Schuh als gesetzlicher Vertreter der mj. Irmgard Schuh, 3961 Albrechts 11
7. Frau Monika Schuh, 3961 Albrechts 11
8. Frau Anna Schuh, 3961 Albrechts 11
9. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes für NÖ, Abt. III/1 (als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes), 1014 Wien
10. Herrn und Frau Karl und Berta Zechmann, 3961 Albrechts 1
11. Herrn und Frau Josef und Hermengilde Binder, 3961 Albrechts 2
12. Herrn und Frau Johann und Aloisia Schuh, 3961 Albrechts 14
13. Frau Agnes Wirth, 3961 Albrechts 22
14. Herrn Johann Zeinlinger, 3961 Albrechts 21
15. Herrn und Frau Karl und Maria Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 13
16. Frau Anna Huber, 3961 Albrechts 30
17. Herrn und Frau Peter und Herta Gratschmeier, 3961 Albrechts 31
18. Frau Maria Theresia Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 12
19. Herrn Franz Zeilinger, 3961 Albrechts 32
20. Frau Hildegard Armberger, 3961 Albrechts 7
21. Herrn und Frau Alfred und Brigitte Watzl, 3961 Albrechts 76
22. Herrn und Frau Ernst und Maria Fuchs, 3961 Albrechts 33
23. Herrn und Frau Ernst und Theresia Fuchs, 3961 Albrechts 33
24. Herrn und Frau Johann und Maria Forstner, 3961 Albrechts 8
25. Herrn Franz Maier, 3961 Albrechts 39
26. Herrn Helmut Höchtel, 3961 Albrechts 39
27. Herrn und Frau Eduard und Wilhelmine Anderl, 3961 Albrechts 4
28. Herrn und Frau Josef und Hedwig Zeilinger, 3961 Albrechts 47
29. Herrn und Frau Franz und Anna Großauer, 3961 Albrechts 26
30. Herrn und Frau Friedrich und Leopoldine Schmidt, 3961 Albrechts 46
31. Herrn und Frau Franz und Gertrude Herzog, 3961 Albrechts 43
32. Herrn Rudolf Süß, 3961 Albrechts 10
33. Herrn und Frau Max Hubert und Maria Siller, 3961 Albrechts 23
34. Herrn und Frau Ignaz und Maria Koppensteiner, 3961 Albrechts 25
35. Frau Stefanie Novak, 3961 Waldenstein 51
36. Frau Maria Nußbaumer, 3961 Kleinruprechts 6
37. Frau Christa Wirth, Schloßparkgasse 1, 3950 Gmünd

Ergeht zur Kenntnis an:

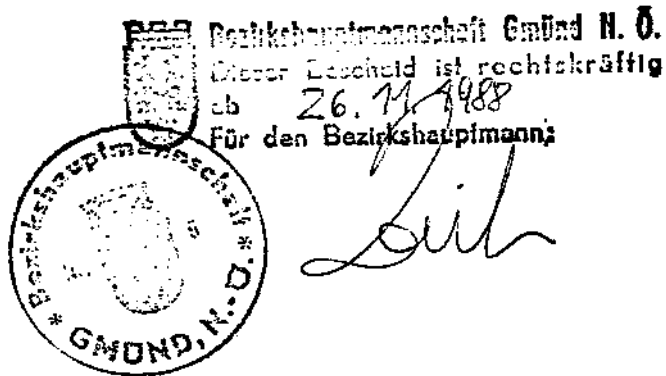
- 38. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 39. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z.Hd. des
Amtssachverständigen für Naturschutz zur Zahl N-8730

Hinweis:

Eine Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

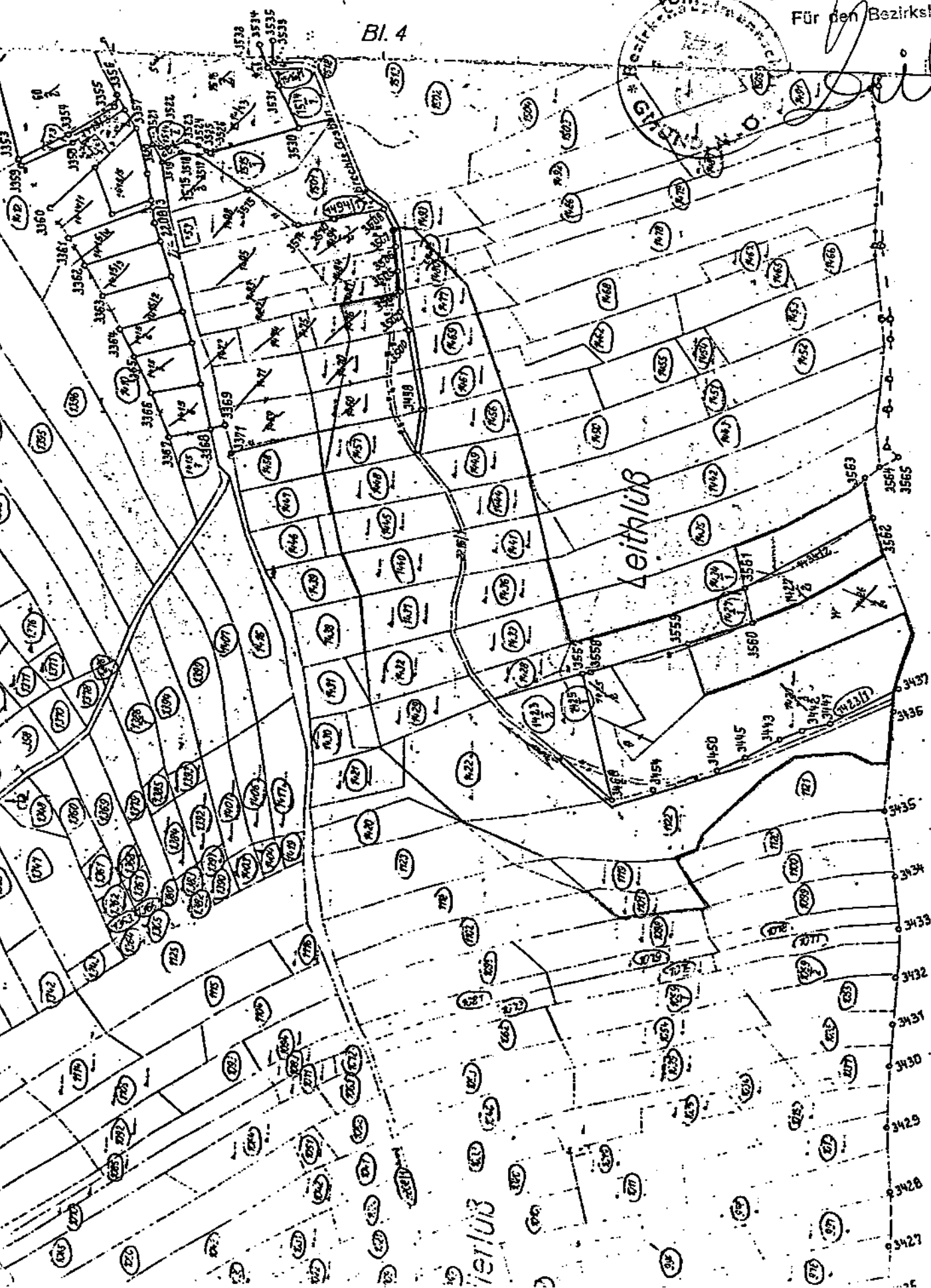
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



NATURDENKMALFLÄCHE A

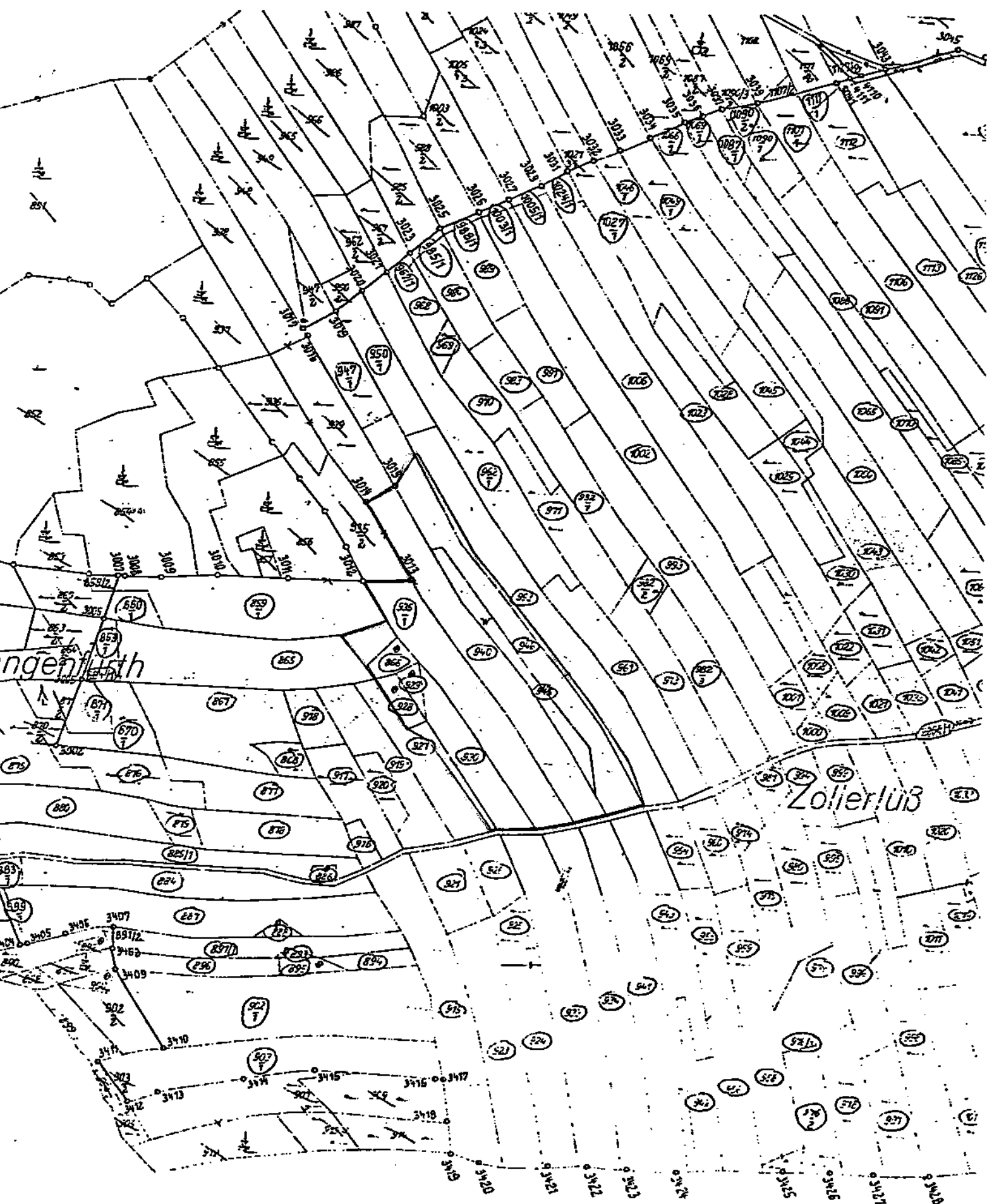
Hierauf bezieht sich der hä. Bescheid
vom 18. 10. 1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bl. 4



WALDENSTEIN

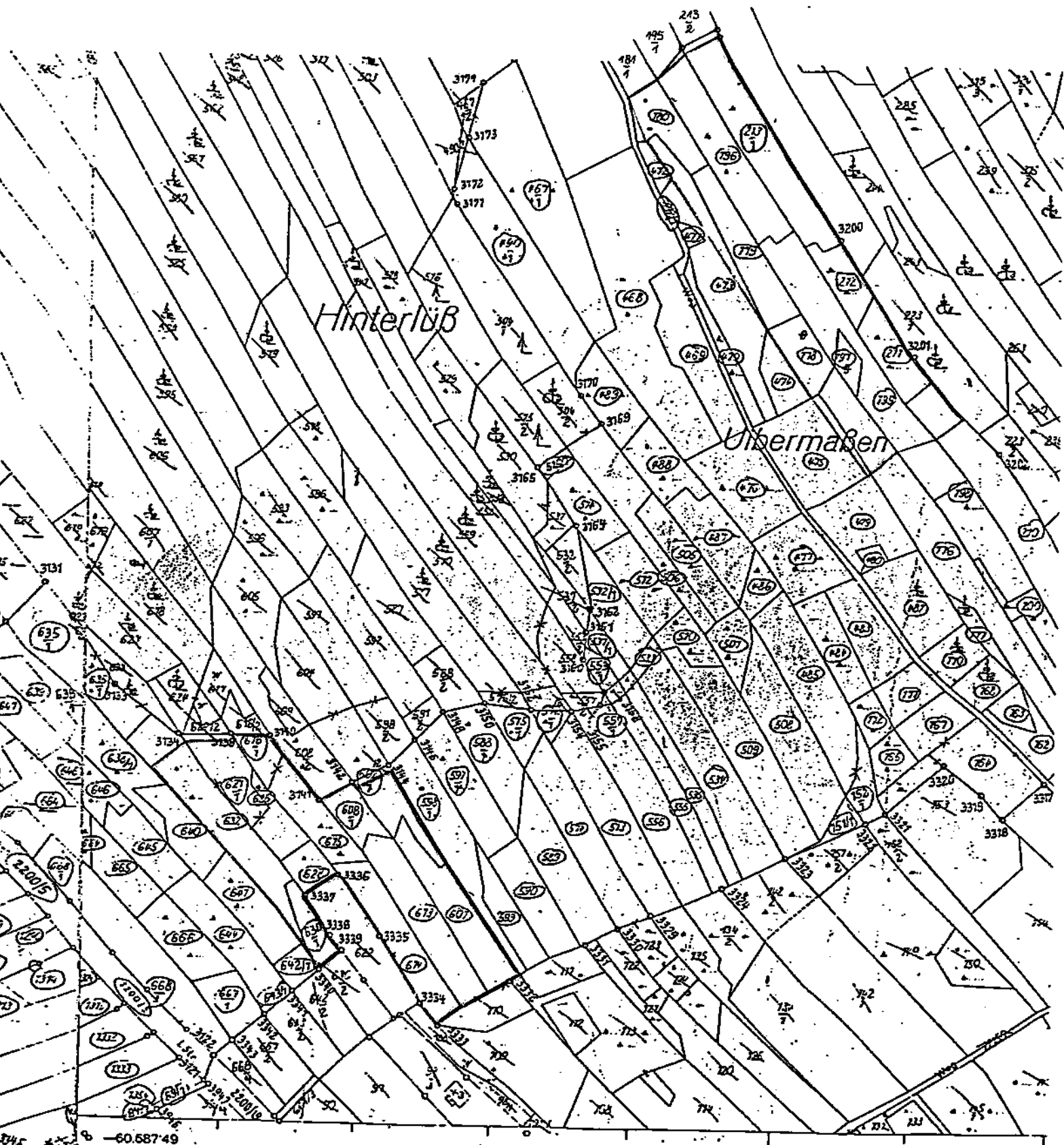
NATURDENKMALFLÄCHE B





НАТУРДЕНКАЛЛІАЧЕ С

NATURDENKMALFLÄCHE Du. E



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

GDW2-NA-0818/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

27.09.2010

Betrifft

Gemeinde Waldenstein, Naturdenkmal "5 Biotop" in der KG Albrechts, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, hinsichtlich der Erklärung von fünf Biotopen (A – E) zum Naturdenkmal ab, sodass der Spruch künftig wie folgt lautet:

Biotop A „Feuchtwiesen und Umgebungsbereich“:

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 1423/3 (6860 m²), 1425/2 (680 m²), 1426 (1900 m²), 1427/2 (1690 m²), 1434/2 (170 m²), 1460 (667 m²), 1470 (550 m²), 1476 (486 m²), 2236 (1550 m²), 2237 (2550 m²), 2239 (615 m²), 2240 (2960 m²), 2241 (2070 m²), 2242 (2240 m²), 2243 (2140 m²), 2244 (1880 m²), 2245 (1760 m²), 2246 (1890 m²), 2247 (1660 m²), 2354 (teilweise, bis zur östlichen Grenze des Grundstückes 2355), 2355 (286 m²), 2356 (300 m²), 2357 (760 m²), 2358 (969 m²), 2359 (930 m²), 2360 (1175 m²), 2361 (1146 m²), 2362 (893 m²), 2363 (1095 m²), 2364 (1186 m²), 2365 (1055 m²), 2366 (794 m²), 2367 (5596 m²) und 2369 (3824 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 – 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die einmalige Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Einmalige Mahd der Böschungen und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
5. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (Ausnahme Festmist und Kalk).
6. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen bzw. von Wechselwiesen in Dauerwiesen.

Biotop B „Heckenbestände mit Weißdornbüschen“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Fächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2254 (3768 m²), 2255 (4804 m²) und 2256 (9627 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsflächen der Wiesen und Ackerflächen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde .
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Einmalige Mahd der Böschungen und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
6. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (Ausnahme Festmist und Kalk).
7. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen und von Wechselwiesen in Dauerwiesen

Biotop C „Urtümliche Kulturlandschaft“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Fächenausmaß:

Grundstücke Nr. 64 (523 m²), 2269 (277 m²), 2271 (319 m²), 2273 (288 m²), 2276 (9886 m²), 2277 (9486 m²), 2279 (7824 m²), 2280 (7743 m²), 2282 (5340 m²), 2283 (14286 m²), 2284 (6020 m²), 2285 (5824 m²), 2286 (1006 m²), 2287 (6872 m²), 2288 (10894 m²), 2289 (5100 m²), 2296 (5683 m²), 2297 (4658 m²), 2298 (5271 m²), 2299 (9690 m²), 2300 (4284 m²), 2301 (3924 m²), 2302 (7363 m²) und 2303 (7670 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen bzw. Gehölzrändern zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen

und Äcker in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.

3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Die Bewirtschaftung der Trockenwiesen als Naturegart (1 Jahr Acker – 8 Jahre Wiese) oder als Wechselwiese (Umbruch alle 5 Jahre)
6. Einmalige Mahd der Böschungen und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
7. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (Ausnahme Festmist und Kalk).
8. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen und von Wechselwiesen in Dauerwiesen.

Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Einmalige Mahd der Baumhecken und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.

Biotop E „Feldgehölzbestände“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2333 (5651 m²), 2334 (5386 m²) und 2335 (5065 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsflächen der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk

Hinweis:

Die im bisherigen Bescheid angeführten Nutzungsbeschränkungen sind auf Grund des bereits im NÖ Naturschutzgesetz verankerten Eingriffsverbotes weiterhin gültig. Beispielsweise gehören dazu:

- Kulturm Wandlungen (Aufforstung, Umwandlung von Wiesen in Ackerflächen)
- Meliorationen (z.B. Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen, Regulierungen des Bachlaufs, Entsteinungen)
- Flächige oder intensive Nutzung von Gehölzen
- Düngung mit Flüssigmist, Mineraldünger, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Lagerungen aller Art (z.B. Klaubsteinhaufen, Schutt und Abbruchmaterial, Mäh- und Schnittgut, Gartenabfälle, Holzlager, Siloballen)
- Die Anlage von Brandstellen

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1 – 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 5500
§ 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, wurden fünf Biotope (bezeichnet mit A, B, C, D und E) zum Naturdenkmal erklärt. Diesem Bescheid lagen Planunterlagen mit dem Grundbuchsstand vor Beendigung des agrarbehördlichen Verfahrens zu Grunde.

Im Jahre 1996 erfolgte nach Abschluss des Agrarverfahrens und Erlassung des Bescheides des Vermessungsamtes Gmünd die grundbücherliche Durchführung durch das Bezirksgericht Gmünd.

Hiedurch ergaben sich in einigen Bereichen auch Änderungen bezüglich der einbezogenen Grundstücksflächen, sodass nunmehr folgende Grundstücke (sämtliche in der KG Albrechts) ganz oder teilweise (betroffenes Flächenausmaß in Klammer) in das gegenständliche Naturdenkmal „5 Biotope“ einbezogen sind:

Biotop A „Feuchtwiesen und Umgebungsbereich“

Grundstücke Nr. 1423/3 (6860 m²), 1425/2 (680 m²), 1426 (1900 m²), 1427/2 (1690 m²), 1434/2 (170 m²), 1460 (667 m²), 1470 (550 m²), 1476 (486 m²), 2236 (1550 m²), 2237 (2550 m²), 2239 (615 m²), 2240 (2960 m²), 2241 (2070 m²), 2242 (2240 m²), 2243 (2140 m²), 2244 (1880 m²), 2245 (1760 m²), 2246 (1890 m²), 2247 (1660 m²), 2354 (nicht bekannt), 2355 (286 m²), 2356 (300 m²), 2357 (760 m²), 2358 (969 m²), 2359 (930 m²), 2360 (1175 m²), 2361 (1146 m²), 2362 (893 m²), 2363 (1095 m²), 2364 (1186 m²), 2365 (1055 m²), 2366 (794 m²), 2367 (5596 m²) und 2369 (3824 m²)

Biotop B „Heckenbestände mit Weißdornbüschen“

Grundstücke Nr. 2254 (3768 m²) , 2255 (4804 m²) und 2256 (9627 m²)

Biotop C „Urtümliche Kulturlandschaft“

Grundstücke Nr. 64 (523 m²), 2269 (277 m²), 2271 (319 m²), 2273 (288 m²), 2276 (9886 m²), 2277 (9486 m²), 2279 (7824 m²), 2280 (7743 m²), 2282 (5340 m²), 2283 (14286 m²), 2284 (6020 m²), 2285 (5824 m²), 2286 (1006 m²), 2287 (6872 m²), 2288 (10894 m²), 2289 (5100 m²), 2296 (5683 m²), 2297 (4658 m²), 2298 (5271 m²), 2299 (9690 m²), 2300 (4284 m²), 2301 (3924 m²), 2302 (7363 m²) und 2303 (7670 m²)

Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Biotop E „Feldgehölzbestände“

2333 (5651 m²), 2334 (5386 m²) und 2335 (5065 m²)

Nach einer örtlichen Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz im Herbst 2008 wurde im Frühjahr 2009 eine aktuelle Kartierung vorgelegt und wurden die mitgeteilten „Mängel“ bei der Bewirtschaftung im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2010 unter Beiziehung der davon betroffenen Grundeigentümer besprochen. Weiters wurde es seitens der Behörde für erforderlich angesehen, zum Zwecke der Rechtssicherheit einen „Änderungsbescheid“ über die nunmehr in das gegenständliche Naturdenkmal einbezogenen Grundstücke und den nunmehr zulässigen Ausnahmen vom Eingriffsverbot zu erlassen.

Vom Amtssachverständigen von Naturschutz wurde daher am 17. August 2010 ein Gutachten hinsichtlich der Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz NÖ NSchG 2000, welche künftig vom generellen Eingriffsverbot bei den jeweiligen Biotoptypen im geplanten Änderungsbescheid ausgenommen werden sollten, abgegeben.

Dieses lautet – auszugsweise - wie folgt:

„Im Bescheid vom 18. Oktober 1988, mit dem die „5 Biotope“ in der KG Albrechts zum Naturdenkmal erklärt wurden, wurden Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Diese sollten einen Rahmen bilden, in dem sich die Bewirtschaftung der Flächen bewegen kann ohne die Schutzziele des Naturdenkmals zu gefährden. Diese Regelung erweist sich als unzulänglich, da der Eindruck entstehen könnte, dass alle Maßnahmen, die nicht als Nutzungsbeschränkungen im Bescheid aufscheinen, erlaubt seien.

Das NÖ Naturschutzgesetz gibt in § 12 Abs. 3 vor, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Die Behörde kann aber Ausnahmen vom Eingriffsverbot, insbesondere zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzieles oder für die besondere Nutzung des Naturdenkmales gestatten. Es soll nun der Bescheid den durch Formulierung von Ausnahmen vom Eingriffsverbot neu verfasst und damit an die Vorgaben des Naturschutzgesetzes angepasst werden. Folgende Ausnahmen vom Eingriffsverbot werden aus den bisher definierten Nutzungsbeschränkungen abgeleitet:

Zu Biotop A: (Feuchtwiesen und Umgebungsbereich)

Bisher formulierte Nutzungsbe-	Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und
--------------------------------	--

schränkung	Veränderungsverbot
1. Keine Kulturlandumwandlungen, d.h. keine Aufforstungen und keine Umwandlung von Wiesen in Ackerflächen	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Drainagen, tiefe offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen, Regulierung des Bachlaufes udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. am Bachlauf keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, dann Belassen der Wurzelstöcke und Austriebe bzw. nachpflanzen	- Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind (siehe auch Pkt. 4)
4. Hecken, Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Nutzung wie unter 3.)	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - Gehölze wie Pkt. 3.
5. Streuwiesen: Wiesennutzung wie bisher; Mahd: einmalige Mahd pro Jahr (frühester Mähtermin 15.Juli. Keine Düngung ausgenommen Kalk	- einmalige Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher. Düngung: Nur Festmittdüngung, kein Flüssigmist (Gülle, Jauche) und Mineraldünger, Keine Pflanzenschutzmittel ausgenommen Kalk	Sollte der Anteil des Grundstücks Nr. 2236 aus dem Naturdenkmalverband herausgenommen werden (keine fachliche Eignung mehr) liegen keine Ackerflächen mehr in Biotop A

Zu Biotop B (Heckenbestände mit Weißdornbüschen)

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturlandumwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Wiesen und Ackerflächen	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. keine weiteren Ablagerungen, z.B. von Klauasteinen, Schutt und Abbruchmaterial	Keines: Ablagerungen zählen zu den verbotenen Eingriffen
4. Hecken, Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzel-	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - einzelstammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen

stammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)	mit der Naturschutzbehörde.
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln	- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher. Düngung: Nur Festmitdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk), Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgenommen Kalk	- Festmistdüngung bzw. Aufbringen von Kalk

Zu Biotop C (urtümliche Kulturlandschaft)

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturm Wandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Wiesen und Ackerflächen	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. keine weiteren Ablagerungen, z.B. von Klaubsteinen, Schutt und Abbruchmaterial	Keines: Ablagerungen zählen zu den verbotenen Eingriffen
4. Hecken, Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelsammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - einzelsammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzen-	- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk - Bewirtschaftung der Trockenwiesen als Naturegart (1 Jahr Acker – 8 Jahre Wiese) oder als Wechselwiese (Umbruch alle 5 Jahre)

schutz- oder Spritzmitteln; Zeitweiliges Umbrechen der Trockenwiesen (Egartwirtschaft) und dann Rückkehr zur Wiese ist akzeptabel	
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher. Düngung: Nur Festmistdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk), Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgenommen Kalk	- Festmistdüngung bzw. Aufbringen von Kalk

Biotop D (Heckenbestände an Grundgrenzen)

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturmwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Umbrechen zu Ackerland	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. Baumhecken und Raine: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einstammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - einzelstammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
4. Wiesenflächen: Wiesennutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln;	- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk

Biotop E (Feldgehölzbestände):

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturmwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Umbrechen zu Ackerland	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, of-	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12

<i>fene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen udgl.</i>	<i>Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.</i>
<i>3. Feldgehölze: keine Intensivnutzung, Keine Holznutzung (einzeltammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)</i>	<i>- einzeltammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.</i>
<i>4. Wiesenflächen: Wiesennutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmisdüngung, keine Flüssigmisdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln;</i>	<i>- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk</i>

Ausnahmen sollten weiters für folgende Tatbestände gelten:

- Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Heckengehölzen zwischen August und Jänner zur Bewahrung der Wiesen und Ackerflächen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde*
- Die Umwandlung von Äckern in Wiesen.*
- Die Umwandlung von Wechselwiesen in Dauerwiesen“*

Für den zu erlassenden „Änderungsbescheid“ wurden vom Amtssachverständigen für Naturschutz für die einzelnen Biotope die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sowie die Anführung eines Hinweises vorgeschlagen.

Der Sachverhalt wurde den betroffenen Grundeigentümern mit Schreiben vom 23. August 2010 zur Kenntnis gebracht. Vom Verwalter des Öffentlichen Wassergutes wurde innerhalb offener Frist am 31. August 2010 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die betroffene Parz. Nr. 2354 in der KG Albrechts (ÖWG) kann nicht zur Gänze ins Naturdenkmal eingeschlossen werden. Beim unteren Teil (ca. 150 lfm, von Parz 2375 bis 2355 beide KG Albrechts) sollten Räumungs- und Pflegemaßnahmen erlaubt bleiben, da wir bereits im verbauten Gebiet sind. Dieser Bereich ist auch nicht mit den angrenzenden Grundstücken betroffen (Wiesen, Felder u. Teichanlage). Wir beantragen daher, die Ausführungen der genannten Dienststelle bei der Entscheidung zu berücksichtigen.“

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier-

oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals **Ausnahmen** gemäß Abs. 4 des NÖ NSchG 2000 **gestatten**, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Gemäß § 58 AVG sind Bescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Weiters sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Aufgrund des durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens und der dadurch geänderten Grundstücksbezeichnungen war nunmehr eine Klarstellung der in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstücke und Flächen erforderlich, wobei auch gleichzeitig die Ausnahmen vom Eingriffsverbot auf Grund der gesetzlichen Vorgaben neu festgelegt wurden.

Die Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2354, KG Albrechts, erfolgte entsprechend dem Bescheid vom 18. Oktober 1988 nur bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Nr. 2355, KG Albrechts, und somit oberhalb der Querung des Güterweges. Somit ist auch der Forderung des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes vom 31. August 2010 entsprochen (Herausnahme der unteren 150 m des angeführten Grundstückes).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3961 Waldenstein
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, zu RU5-BE-48/005-2008, 3109 St. Pölten
4. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), Öffentliches Wassergut, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, bezüglich des Grundstückes Nr. 2354 (Albrechtsbach)
5. Herrn Franz Zechmann, 3961 Albrechts 1, bezüglich der Grundstücke Nr. 2239, 2237 und 2271
6. Herrn Markus Binder, 3961 Albrechts 2, bezüglich der Grundstücke Nr. 2359, 2280, 2301, 2358, 2236 und 2302
7. Frau Christa Binder, 3961 Albrechts 2, bezüglich der Grundstücke Nr. 2359, 2280, 2301, 2358, 2236 und 2302
8. Herrn Max Siller, 3961 Albrechts 23, bezüglich der Grundstücke Nr. 2286, 2287 und 2296
9. Frau Maria Siller, 3961 Albrechts 23, bezüglich der Grundstücke Nr. 2286, 2287 und 2296
10. Herrn Johann Schuh, 3961 Albrechts 14, bezüglich der Grundstücke Nr. 2240, 2367, 1423/3, 1425/2, 1426, 2255, 2269 und 2333
11. Herrn Franz Großauer, 3961 Albrechts 26, bezüglich der Grundstücke Nr. 64 und 2254
12. Herrn Johann Zeinlinger, 3961 Albrechts 21, bezüglich der Grundstücke Nr. 2242, 2365, 2256 und 2335
13. Herrn Erich Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 12, bezüglich der Grundstücke Nr. 2246, 2361, 2283, 2299 und 2289
14. Frau Elisabeth Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 12, bezüglich der Grundstücke Nr. 2246, 2361, 2283, 2299 und 2289
15. Herrn Johann Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 13, bezüglich des Grundstückes Nr. 2364
16. Frau Maria Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 13, bezüglich des Grundstückes Nr. 2364
17. Herrn Johann Forstner, 3961 Albrechts 8, bezüglich des Grundstückes Nr. 2273
18. Frau Maria Forstner, 3961 Albrechts 8, bezüglich des Grundstückes Nr. 2273
19. Herrn Ernst Fuchs, 3961 Albrechts 75, bezüglich der Grundstücke Nr. 2355, 2356, 2357, 2276 und 1476
20. Frau Maria Fuchs, 3961 Albrechts 75, bezüglich der Grundstücke Nr. 2355, 2356, 2357, 2276 und 1476
21. Herrn Reinhard Hengst, 3961 Albrechts 36, bezüglich des Grundstückes Nr. 2320
22. Frau Martina Hengst, 3961 Albrechts 36, bezüglich des Grundstückes Nr. 2320

23. Frau Anna Maria Fröschl, Zeile 18, 3931 Schweiggers, bezüglich des Grundstückes Nr. 2319
24. Herrn Johann Wirth, 3961 Albrechts 22, bezüglich der Grundstücke Nr. 2369, 1434/2, 1427/2, 2366, 2241, 2277, 2334 und 2317
25. Frau Silvia Wirth, 3961 Albrechts 22, bezüglich der Grundstücke Nr. 2369, 1434/2, 1427/2, 2366, 2241, 2277, 2334 und 2317
26. Frau Maria Walenta, 3932 Kirchberg am Walde 59, bezüglich des Grundstückes Nr. 2318
27. Herrn Peter Gratschmeier, 3961 Albrechts 31, bezüglich der Grundstücke Nr. 2362, 2285 und 2297
28. Frau Herta Gratschmeier, 3961 Albrechts 31, bezüglich der Grundstücke Nr. 2362, 2245, 2285 und 2297
29. Frau Anna Huber, 3961 Albrechts 30, bezüglich der Grundstücke Nr. 2244, 2363, 2282, 2284, 2298 und 2300
30. Herrn Helmut Höchtl, 3961 Albrechts 39, bezüglich des Grundstückes Nr. 2243
31. Frau Erna Höchtl, 3961 Albrechts 39, bezüglich des Grundstückes Nr. 2243
32. Herrn Friedrich Schmid, 3961 Albrechts 46, bezüglich des Grundstückes Nr. 2279
33. Frau Leopoldine Schmid, 3961 Albrechts 46, bezüglich des Grundstückes Nr. 2279
34. Frau Brigitte Watzl, 3961 Albrechts 76, bezüglich der Grundstücke Nr. 1460, 1470, 2360, 2247, 2303 und 2288

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

- 7. Okt. 2010

gls. Fz

Lzu RUS

BE-48/07-2010

Bearbeiter

WE

Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 16.01.2020



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Beilagen

GDW3-N-1319/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Tauber Sandra

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25241

Datum

05.11.2019

Betrifft

Gemeinde Waldenstein, Naturdenkmal „5 Biotop“ in der KG Albrechts, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, (geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. September 2010, GDW2-NA-0818/001) dahingehend ab, sodass der Spruch hinsichtlich **Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“** künftig wie folgt lautet:

„Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.

5. Einmalige Mahd der Baumhecken und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
6. Extensive Beweidung auf Grundstück Nr. 2317, KG Albrechts (maximal 0,5 GVE/ha).“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1-4 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, wurden fünf Biotope (bezeichnet mit A, B, C, D und E) in der KG Albrechts zum Naturdenkmal erklärt. Diesem Bescheid lagen Planunterlagen mit dem Grundbuchsstand vor Beendigung des agrarbehördlichen Verfahrens zu Grunde.

Im Jahre 1996 erfolgte nach Abschluss des Agrarverfahrens und Erlassung des Bescheides des Vermessungsamtes Gmünd die grundbücherliche Durchführung durch das Bezirksgericht Gmünd.

Aufgrund des durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens und der dadurch geänderten Grundstücksbezeichnungen war eine Klarstellung der in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstücke und Flächen erforderlich, wobei auch gleichzeitig die Ausnahme vom Eingriffsverbot auf Grund der gesetzlichen Vorgaben neu festgelegt wurden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. September 2010, GDW2-NA-0818/001, wurde der Bescheid vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, hinsichtlich der Erklärung von fünf Biotopen (A-E) zum Naturdenkmal daher dahingehend abgeändert, sodass der Spruch u.a. wie folgt lautete:

„...Biotop D (Heckenbestände an Grundgrenzen)

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.

4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Einmalige Mahd der Baumhecken und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes..."

Mit Kaufvertrag vom 2. Dezember 2015 haben Herr Roman und Frau Petra Schmid das Grundstück Nr. 2317, KG Albrechts, welches im Naturdenkmal „5 Biotope“ einbezogen ist, käuflich erworben.

Eine durch den Amtssachverständigen für Naturschutz im Juli 2019 durchgeführte Überprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

„Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass sich das Naturdenkmal in einem weitgehend zufriedenstellenden und dem Konsens entsprechenden Zustand befindet. Es konnte lediglich eine Abweichung festgestellt werden, die den Rahmen der zulässigen Nutzungen überschreitet. Betroffen ist das Biotop D, wo auf Teilflächen (Südwesten des Naturdenkmalbereiches) eine extensive Beweidung durch Pferde festgestellt wurde. Die Bestoßung ist derart gering, dass im Bereich bestehender Feldgehölze bzw. Waldrandsituationen ein verstärkter Gehölzanflug zu einer beginnenden Waldsukzession führt. Die in den Wiesenbereich aufkommenden Gehölze müssten durch Mahd eingedämmt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Mahd eines Wiesenstandortes eigentlich zum normalen Erhaltungsaufwand gehört.

Grundsätzlich aber bestünde seitens des Fachbereichs Naturschutz kein Einwand, wenn in den Katalog der für das Biotop D definierten Ausnahmen vom Eingriffsverbot auch eine extensive Beweidung (max. 0,5 GVE/ha) aufgenommen werden würde.“

Da laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. September 2010, GDW2-NA-0818/001, eine extensive Beweidung nicht vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen ist, haben Herr Roman und Frau Petra Schmid am 6. August 2019 eine Aufnahme der extensiven Beweidung durch Pferde auf dem Grundstück Nr. 2317, KG Albrechts, zu den Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angeregt.

Der Sachverhalt wurde den betroffenen Parteien mit Schreiben vom 13. August 2019 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Eine negative Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier-

oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gemäß Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

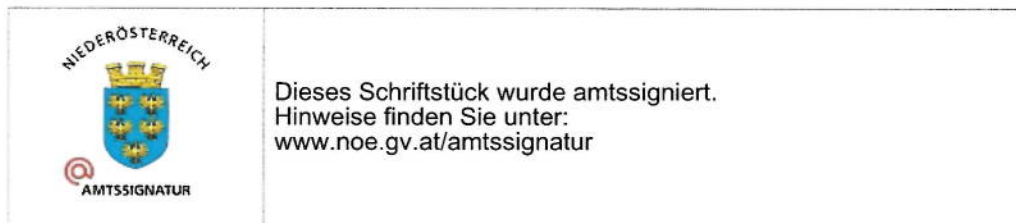
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Waldenstein, z. H. des Bürgermeisters, Waldenstein 49, 3961 Waldenstein
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Herr Roman Schmid, Albrechts 116, 3961 Waldenstein, Waldviertel
4. Frau Petra Schmid, Albrechts 116, 3961 Waldenstein, Waldviertel

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S e n k



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8651/10	Bearbeiter (02852) 25 01 Mag. Lampeitl DW 18	Datum 18. Oktober 1988
-------------	---	---------------------------

Betrifft
Gemeinde Waldenstein, KG Albrechts, 5 Biotope, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die fünf Biotope (A-E), welche sich auf nachstehenden Parzellen (Fläche in m²), je KG Albrechts, befinden, zum Naturdenkmal.

Biotop A "Feuchtwiesen und Umgebungsbereich": Parzellen Nr.
2216/1 tw. (1740), 1122 tw. (5160), 1119 tw. (1190), 1469 tw. (760), 1101 (867), 1493 tw. (55), 1421 tw. (130), 1422 tw. (4200), 1423/2 (1346), 1423/3 (6860), 1425/1 (253), 1425/2 (680), 1426 tw. (1900), 1423/1 (250), 1427/1 (2176), 1427/2 (1690), 1428 (745), 1429 tw. (1396), 1432 tw. (1610), 1433 (1626), 1434/1 tw. (1760), 1434/2 (170), 1436 (1499), 1485 tw. (210), 1440 (1656), 1441 tw. (1261), 1444 tw. (1600), 1445 tw. (1632), 1448 (1396), 1449 (1320), 1456 tw. (1567), 1457 tw. (1034), 1461 tw. (1475), 1460 tw. (667), 1470 tw. (550), 1476 tw. (486), 1477 tw. (1080), 1480 tw. (505) und 1437 (1662).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Keine Kulturlandumwandlungen, d. h. keine Aufforstungen und keine Umwandlung von Wiesen in Ackerflächen,
2. keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Drainagen, tiefe offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen, Regulierung des Bachlaufes udgl.,
3. am Bachlauf keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, dann Belassen der Wurzelstöcke und Austriebe bzw. nachpflanzen),
4. Hecken, Raine (Boschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Nutzung wie unter 3.),
5. Streuwiesen: Wiesennutzung wie bisher, Mahd: einmalige Mahd pro Jahr (frühester Mähtermin 15. Juli), Düngung: keine, ausgenommen Kalk
kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher
Düngung: nur Festmistdüngung, kein Flüssigmist (Gülle, Jauche) und Mineraldünger, keine Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Kalk).

Biotop B "Heckenbestände mit Weißdornbüschen": Parzellen Nr.
866 (414), 865 tw. (505), 927 tw. (430), 928 (414), 929 (255), 930 (1989), 935/1 (4091), 940 (4672), 945 (1286), 946 tw. (4010) und 953 tw. (255).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. keine Kulturlandumwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Acker- und Wiesenflächen
2. keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten udgl.
3. keine weiteren Ablagerungen, z.B. von Klaubsteinen, Schutt, Abbruchmaterial udgl.
4. Hecken und Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze, keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher
Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr
Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher
Düngung: nur Festmistdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung, keine Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).
Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Biotop C "Urtümliche Kulturlandschaft": Parzellen Nr.

60/1 tw. (250), 63 (273), 1262 (3370), 1265/1 tw. (994), 1266 (3045), 1217/1 (2418), 1222 (3607), 1223/1 (55), 1237/1 (1341), 1238 (3104), 1356 tw. (4350), 1357 (868), 1241/1 (943), 1241/2 (409), 1241/3 (1425), 1244/1 (1217), 1246/1 tw. (1049), 1247 (1047), 1248 (288), 1249 (1620), 1394 tw. (340), 1251 (2992), 1252 (295), 1253/1 tw. (626), 1256 (1003), 1257 (601), 1258 (2147), 1267 (895), 1268 (922), 1269 (469), 1271 (532), 1272/1 tw. (452), 1274/1 (360), 1275 (1375), 1276 (1644), 1277 (712), 1278 (601), 1333 (3122), 1334 (2870), 1336 (2687), 1337 (1187), 1283 (773), 1284 (698), 1286 (7815), 1287 (1176), 1288 (647), 1289 (782), 1290 (212), 1291 (1322), 1293 (615), 1294 (1029), 1295 (2863), 1296 (367), 1297 (500), 1298 (1363), 1299 (2011), 1348 (640), 1300 (471), 1301/2 (274), 1307 (1457), 1308 (2568), 1309 (291), 1310 (664), 1311 (2537), 1312 (2298), 1313 (396), 1314 (919), 1315 (3480), 1317 (2500), 1318 (3507), 1319 (370), 1320 (1173), 1327 (687), 1375 tw. (1320), 1376 (777), 1377 (334), 1388 tw. (2562), 1216/1 (48), 1261 (317), 1329 (1457), 1330 (3147), 1331 (2852), 1332 (3436), 1351 (1662), 1352 (4345), 1353 (5339), 1354 (1344), 1371 (608), 1373 tw. (4396), 1305 (820), 1322 (626), 1349 (975), 1338 (647) und 1358 (745).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. keine Kulturlandumwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Acker- und Wiesenflächen
2. keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten udgl.
3. Feldgehölze: keine Intensivnutzung. Einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden und Gefährdung, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (dann Nachpflanzungen mit standortgemäßen Laubgehölzen bzw. belassen des natürlichen Aufwuchses)
4. Hecken und Raine (Böschungen): keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher.

Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr

Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Zeitweiliges Umbrechen der Trockenwiesen (Egartwirtschaft) zur Ackernutzung und dann Rückkehr zur Wiese ist akzeptabel.

6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher.

Düngung: nur Festmistdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung, keine Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Biotop D "Heckenbestände an Grundgrenzen": Parzellen Nr.

601 (1780), 602/1 tw. (863), 608/1 (675), 613 (1953), 614 (1851), 615 (1247), 616/1 (472), 626 (674), 627/1 tw. (1028), 628 (410), 630/1 (628) und 632 tw. (2324).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Keine Kulturlandumwandlung, d.h. vor allem keine Aufforstung und kein Umbrechen zu Ackerland.

2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Aufschüttungen udgl.

3. Baumhecken und Raine: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze, keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde).

4. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher

Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr

Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Biotop E "Feldgehölzbestände": Parzellen Nr.

176 tw. (1000), 178 (856), 179 (1601), 180 tw. (1000), 196 tw. (2170), 197 (302), 199 tw. (2593), 210 tw. (515), 211 (1010), 212 (820), 213/1 tw. (2635), 473 (880) und 475 tw. (190).

Folgende Nutzungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Keine Kulturlandumwandlung, d.h. vor allem keine Aufforstung und kein Umbrechen zu Ackerland

2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Aufschüttungen udgl.

3. Feldgehölze: keine Intensivnutzung
einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (dann Nachpflanzungen mit standortgemäßen Laubgehölzen bzw. belassen des natürlichen Aufwuchses).

4. Baumhecken und Raine: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)

5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher

Mahd: maximal drei Schnitte pro Jahr

Düngung: möglichst keine, wenn, dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk).

Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln.

Die genaue Abgrenzung der 5 Biotope ist den beiliegenden Plänen, welche gekennzeichnet sind, zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1, 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Aufgrund des Antrages der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich auf Erklärung von 5 Biotopen in der KG Albrechts zum Naturdenkmal wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches die Unterschutzstellung der 5 Biotope befürwortet und für gerechtfertigt erscheinen läßt.

Dieses Gutachten vom 1. Juni 1987, welches am 25. August 1987 ergänzt worden ist, wurde den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, der Gemeinde Waldenstein sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Aufgrund dieses Parteiengehörs sind zahlreiche Einwendungen der Grundstückseigentümer vorgebracht worden, welche sich im wesentlichen auf Bewirtschaftungs Nachteile stützten.

Bei einer hierauf durchgeführten mündlichen Verhandlung am 12. November 1987 wurde klargestellt, daß für Nutzungseinschränkungen und damit entgangenen Erträgen Entschädigungszahlungen nach entsprechendem Antrag von Grundstückseigentümern vorgesehen sind. Weiters wurde in einer ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Kalkdüngung von den Düngeeinschränkungen ausgenommen und somit erlaubt ist, jedoch weitere Ausnahmen von den im Erst-Gutachten vom 1. Juni 1987 festgelegten Düngeeinschränkungen im Interesse des Naturschutzes nicht möglich sind.

Weiters wurde vom Amtssachverständigen festgelegt, daß bei den als Wiesen genutzten Flächen ein dritter Schnitt durchaus möglich ist.

Zum vorstehenden Sachverhalt hat die Naturschutzbehörde 1. Instanz erwogen:

Aus dem in schlüssiger Weise abgegebenen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz geht eindeutig hervor, daß bei den im Spruch näher angeführten Biotopen die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung wegen der Wirkung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben sind.

Aus den Stellungnahmen der Gemeinde Waldenstein und auch der betroffenen Grundeigentümer wird dies im wesentlichen auch nicht bestritten und richten sich die abgegebenen Einwendungen vorwiegend gegen die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen.

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ-Naturschutzgesetzes kann die Behörde Nutzungseinschränkungen zur Sicherung eines geschützten Naturgebildes festlegen und wurden diese im Sachverständigengutachten auch für notwendig erachtet. Bei diesen Maßnahmen und Einschränkungen ist soweit dies möglich war, auf die Interessen der Grundstückseigentümer Rücksicht genommen worden und war letztlich im Interesse des Naturschutzes die Naturdenkmalerklärung mit den im Spruch genau festgelegten Nutzungseinschränkungen und Auflagen zu verfügen.

Im übrigen wurde auf die Möglichkeit einer Entschädigung für die Ertragsminderungen bei der Bewirtschaftung durch die NÖ Landesregierung aufmerksam gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte geben Sie das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. die Gemeinde Waldenstein
3. Herrn Johann Schuh, 3961 Albrechts 11
4. Herrn Anton Zwettler, 3961 Albrechts 24
5. Frau Gabriele Schuh, 3961 Albrechts 11
6. Herrn Johann Schuh als gesetzlicher Vertreter der mj. Irmgard Schuh, 3961 Albrechts 11
7. Frau Monika Schuh, 3961 Albrechts 11
8. Frau Anna Schuh, 3961 Albrechts 11
9. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes für NÖ, Abt. III/1 (als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes), 1014 Wien
10. Herrn und Frau Karl und Berta Zechmann, 3961 Albrechts 1
11. Herrn und Frau Josef und Hermengilde Binder, 3961 Albrechts 2
12. Herrn und Frau Johann und Aloisia Schuh, 3961 Albrechts 14
13. Frau Agnes Wirth, 3961 Albrechts 22
14. Herrn Johann Zeinlinger, 3961 Albrechts 21
15. Herrn und Frau Karl und Maria Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 13
16. Frau Anna Huber, 3961 Albrechts 30
17. Herrn und Frau Peter und Herta Gratschmeier, 3961 Albrechts 31
18. Frau Maria Theresia Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 12
19. Herrn Franz Zeilinger, 3961 Albrechts 32
20. Frau Hildegard Armberger, 3961 Albrechts 7
21. Herrn und Frau Alfred und Brigitte Watzl, 3961 Albrechts 76
22. Herrn und Frau Ernst und Maria Fuchs, 3961 Albrechts 33
23. Herrn und Frau Ernst und Theresia Fuchs, 3961 Albrechts 33
24. Herrn und Frau Johann und Maria Forstner, 3961 Albrechts 8
25. Herrn Franz Maier, 3961 Albrechts 39
26. Herrn Helmut Höchtel, 3961 Albrechts 39
27. Herrn und Frau Eduard und Wilhelmine Anderl, 3961 Albrechts 4
28. Herrn und Frau Josef und Hedwig Zeilinger, 3961 Albrechts 47
29. Herrn und Frau Franz und Anna Großauer, 3961 Albrechts 26
30. Herrn und Frau Friedrich und Leopoldine Schmidt, 3961 Albrechts 46
31. Herrn und Frau Franz und Gertrude Herzog, 3961 Albrechts 43
32. Herrn Rudolf Süß, 3961 Albrechts 10
33. Herrn und Frau Max Hubert und Maria Siller, 3961 Albrechts 23
34. Herrn und Frau Ignaz und Maria Koppensteiner, 3961 Albrechts 25
35. Frau Stefanie Novak, 3961 Waldenstein 51
36. Frau Maria Nußbaumer, 3961 Kleinruprechts 6
37. Frau Christa Wirth, Schloßparkgasse 1, 3950 Gmünd

Ergeht zur Kenntnis an:

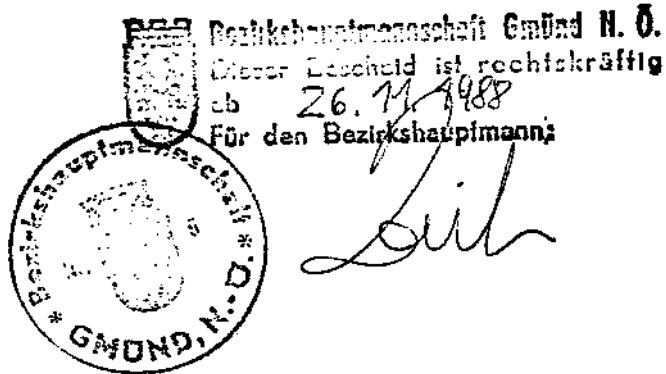
- 38. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 39. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z.Hd. des
Amtssachverständigen für Naturschutz zur Zahl N-8730

Hinweis:

Eine Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

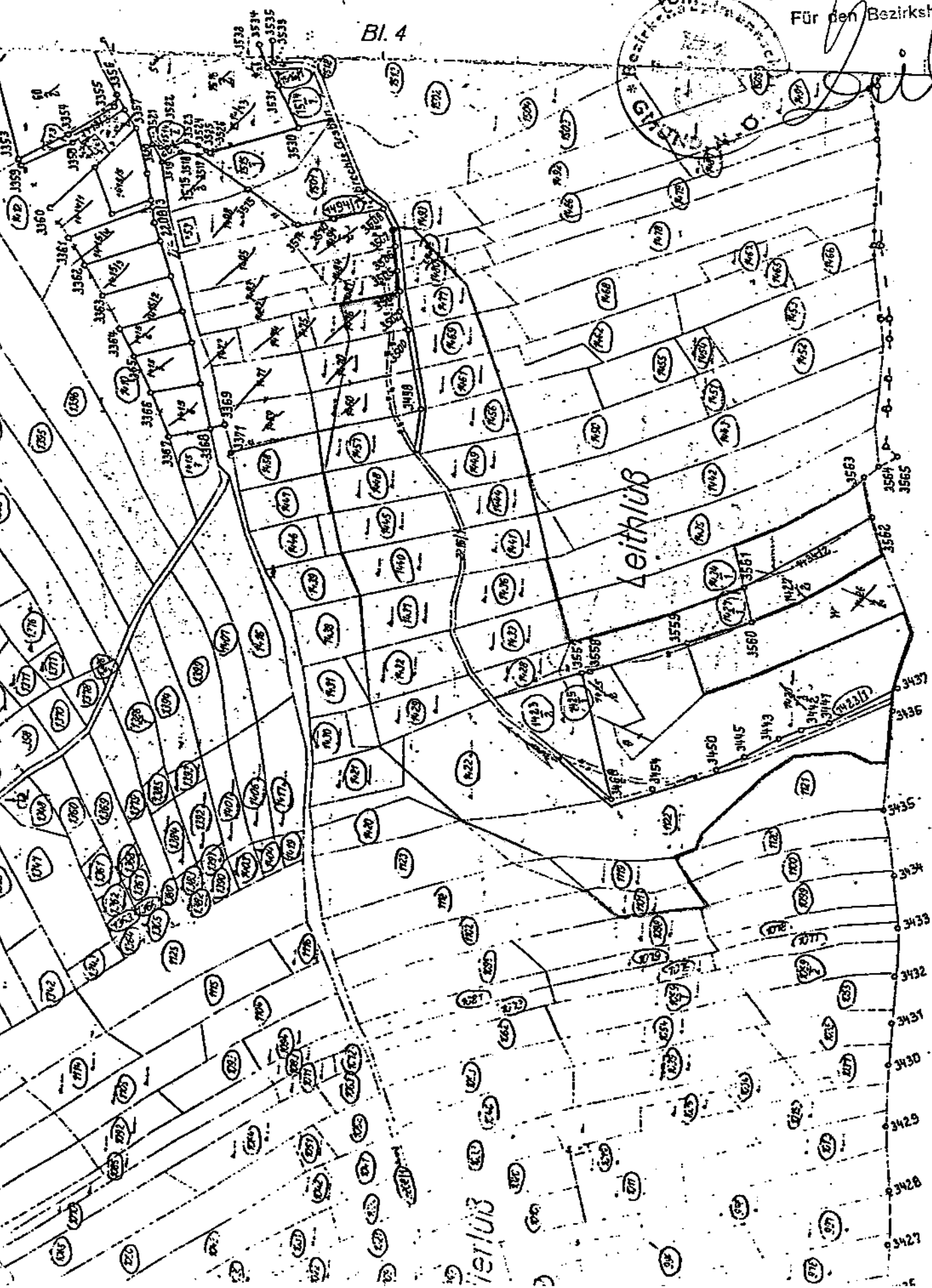


NATURDENKMALFLÄCHE A

Hierauf bezieht sich der hä. Bescheid
vom 18. 10. 1988
Für den Bezirkshauptmann:

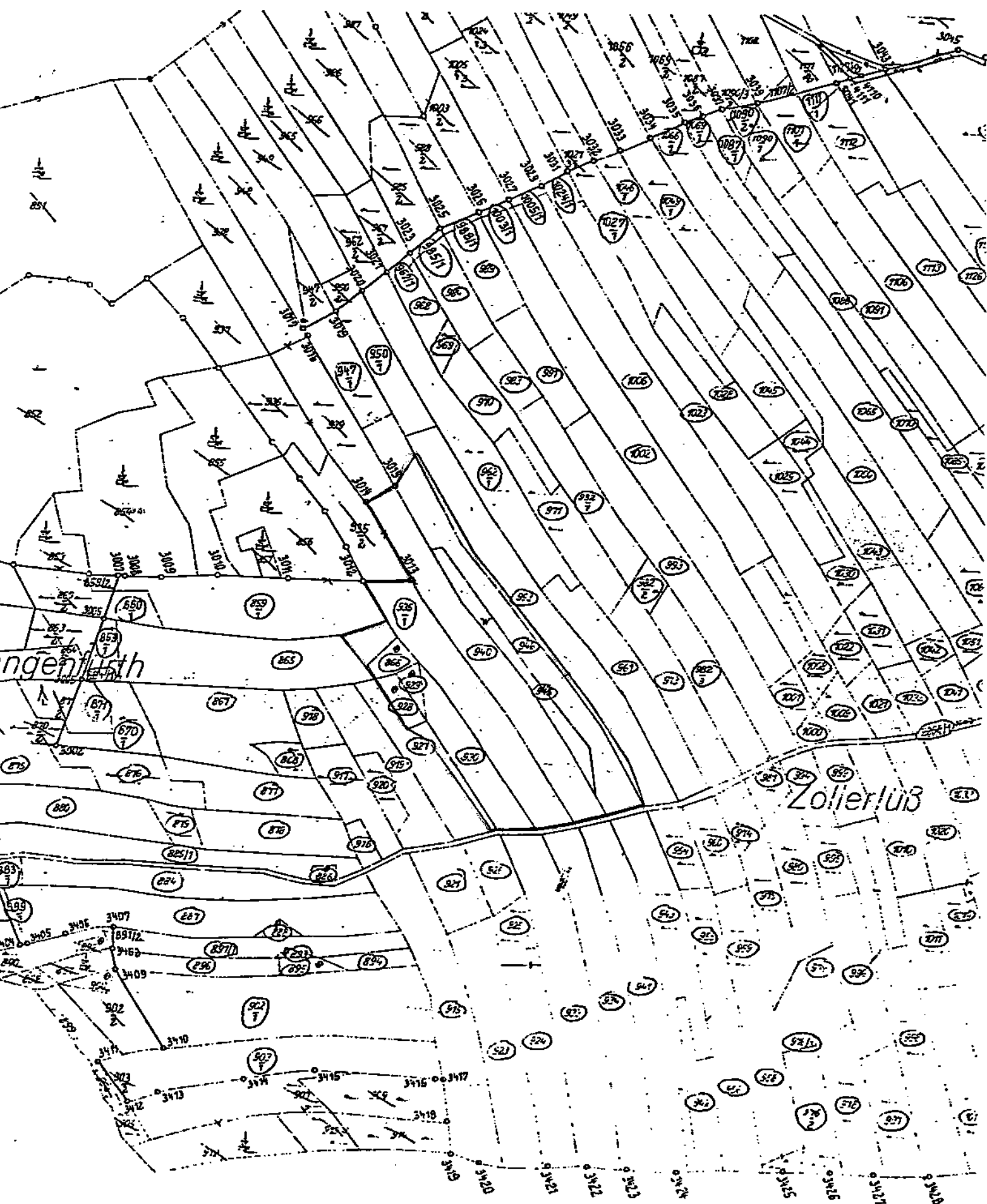


Bl. 4



WALDENSTEIN

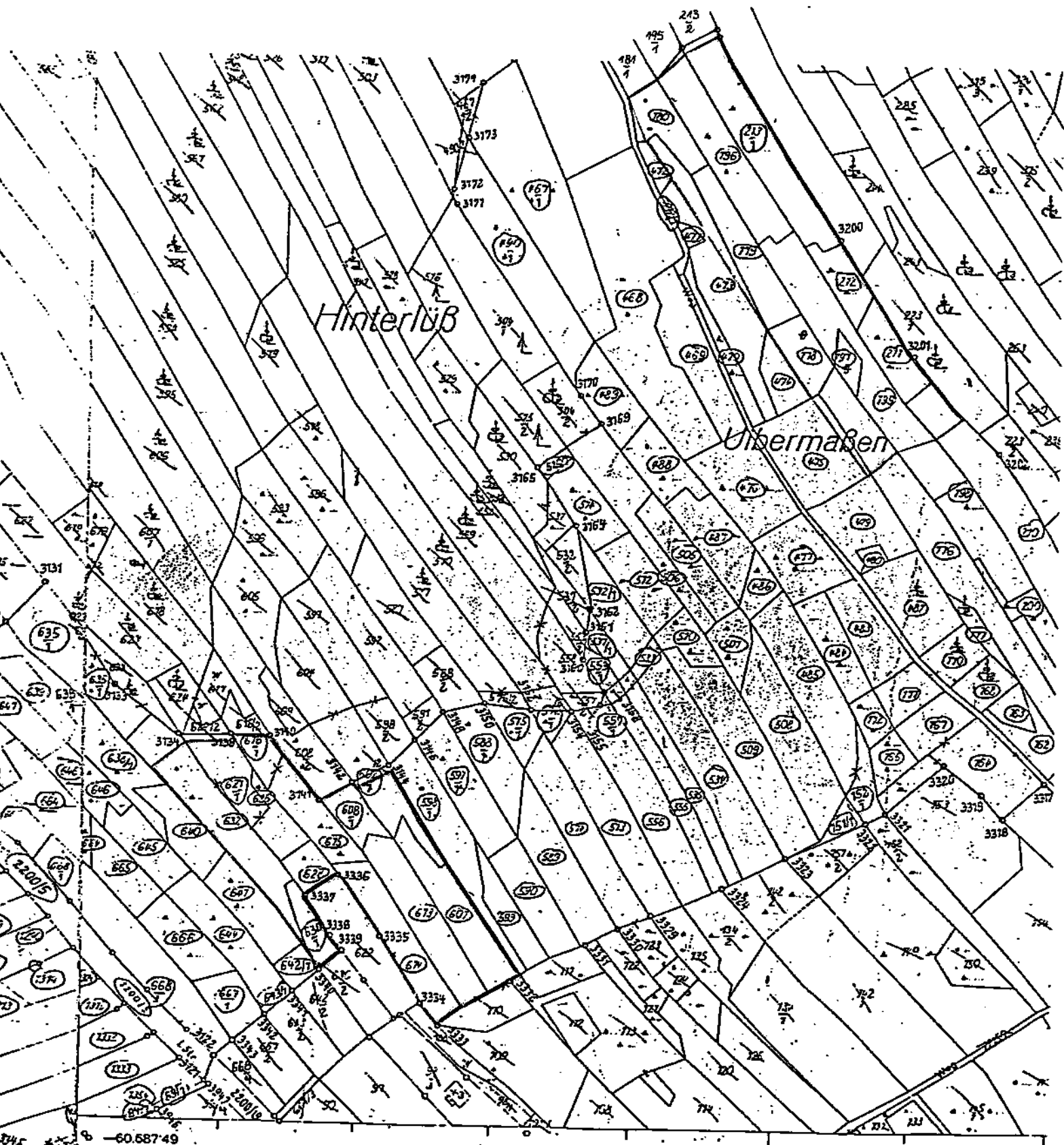
NATURDENKMALFLÄCHE B





N A T U R D E N K M A P P I N G

NATURDENKMALFLÄCHE Du. E



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

GDW2-NA-0818/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

27.09.2010

Betrifft

Gemeinde Waldenstein, Naturdenkmal "5 Biotop" in der KG Albrechts, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, hinsichtlich der Erklärung von fünf Biotopen (A – E) zum Naturdenkmal ab, sodass der Spruch künftig wie folgt lautet:

Biotop A „Feuchtwiesen und Umgebungsbereich“:

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 1423/3 (6860 m²), 1425/2 (680 m²), 1426 (1900 m²), 1427/2 (1690 m²), 1434/2 (170 m²), 1460 (667 m²), 1470 (550 m²), 1476 (486 m²), 2236 (1550 m²), 2237 (2550 m²), 2239 (615 m²), 2240 (2960 m²), 2241 (2070 m²), 2242 (2240 m²), 2243 (2140 m²), 2244 (1880 m²), 2245 (1760 m²), 2246 (1890 m²), 2247 (1660 m²), 2354 (teilweise, bis zur östlichen Grenze des Grundstückes 2355), 2355 (286 m²), 2356 (300 m²), 2357 (760 m²), 2358 (969 m²), 2359 (930 m²), 2360 (1175 m²), 2361 (1146 m²), 2362 (893 m²), 2363 (1095 m²), 2364 (1186 m²), 2365 (1055 m²), 2366 (794 m²), 2367 (5596 m²) und 2369 (3824 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 – 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die einmalige Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Einmalige Mahd der Böschungen und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
5. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (Ausnahme Festmist und Kalk).
6. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen bzw. von Wechselwiesen in Dauerwiesen.

Biotop B „Heckenbestände mit Weißdornbüschen“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Fächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2254 (3768 m²), 2255 (4804 m²) und 2256 (9627 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsflächen der Wiesen und Ackerflächen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde .
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Einmalige Mahd der Böschungen und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
6. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (Ausnahme Festmist und Kalk).
7. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen und von Wechselwiesen in Dauerwiesen

Biotop C „Urtümliche Kulturlandschaft“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Fächenausmaß:

Grundstücke Nr. 64 (523 m²), 2269 (277 m²), 2271 (319 m²), 2273 (288 m²), 2276 (9886 m²), 2277 (9486 m²), 2279 (7824 m²), 2280 (7743 m²), 2282 (5340 m²), 2283 (14286 m²), 2284 (6020 m²), 2285 (5824 m²), 2286 (1006 m²), 2287 (6872 m²), 2288 (10894 m²), 2289 (5100 m²), 2296 (5683 m²), 2297 (4658 m²), 2298 (5271 m²), 2299 (9690 m²), 2300 (4284 m²), 2301 (3924 m²), 2302 (7363 m²) und 2303 (7670 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen bzw. Gehölzrändern zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen

und Äcker in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.

3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Die Bewirtschaftung der Trockenwiesen als Naturegart (1 Jahr Acker – 8 Jahre Wiese) oder als Wechselwiese (Umbruch alle 5 Jahre)
6. Einmalige Mahd der Böschungen und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
7. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (Ausnahme Festmist und Kalk).
8. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen und von Wechselwiesen in Dauerwiesen.

Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Einmalige Mahd der Baumhecken und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.

Biotop E „Feldgehölzbestände“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2333 (5651 m²), 2334 (5386 m²) und 2335 (5065 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsflächen der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk

Hinweis:

Die im bisherigen Bescheid angeführten Nutzungsbeschränkungen sind auf Grund des bereits im NÖ Naturschutzgesetz verankerten Eingriffsverbotes weiterhin gültig. Beispielsweise gehören dazu:

- Kulturm Wandlungen (Aufforstung, Umwandlung von Wiesen in Ackerflächen)
- Meliorationen (z.B. Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen, Regulierungen des Bachlaufs, Entsteinungen)
- Flächige oder intensive Nutzung von Gehölzen
- Düngung mit Flüssigmist, Mineraldünger, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Lagerungen aller Art (z.B. Klaubsteinhaufen, Schutt und Abbruchmaterial, Mäh- und Schnittgut, Gartenabfälle, Holzlager, Siloballen)
- Die Anlage von Brandstellen

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1 – 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 5500
§ 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, wurden fünf Biotope (bezeichnet mit A, B, C, D und E) zum Naturdenkmal erklärt. Diesem Bescheid lagen Planunterlagen mit dem Grundbuchsstand vor Beendigung des agrarbehördlichen Verfahrens zu Grunde.

Im Jahre 1996 erfolgte nach Abschluss des Agrarverfahrens und Erlassung des Bescheides des Vermessungsamtes Gmünd die grundbücherliche Durchführung durch das Bezirksgericht Gmünd.

Hiedurch ergaben sich in einigen Bereichen auch Änderungen bezüglich der einbezogenen Grundstücksflächen, sodass nunmehr folgende Grundstücke (sämtliche in der KG Albrechts) ganz oder teilweise (betroffenes Flächenausmaß in Klammer) in das gegenständliche Naturdenkmal „5 Biotope“ einbezogen sind:

Biotop A „Feuchtwiesen und Umgebungsbereich“

Grundstücke Nr. 1423/3 (6860 m²), 1425/2 (680 m²), 1426 (1900 m²), 1427/2 (1690 m²), 1434/2 (170 m²), 1460 (667 m²), 1470 (550 m²), 1476 (486 m²), 2236 (1550 m²), 2237 (2550 m²), 2239 (615 m²), 2240 (2960 m²), 2241 (2070 m²), 2242 (2240 m²), 2243 (2140 m²), 2244 (1880 m²), 2245 (1760 m²), 2246 (1890 m²), 2247 (1660 m²), 2354 (nicht bekannt), 2355 (286 m²), 2356 (300 m²), 2357 (760 m²), 2358 (969 m²), 2359 (930 m²), 2360 (1175 m²), 2361 (1146 m²), 2362 (893 m²), 2363 (1095 m²), 2364 (1186 m²), 2365 (1055 m²), 2366 (794 m²), 2367 (5596 m²) und 2369 (3824 m²)

Biotop B „Heckenbestände mit Weißdornbüschen“

Grundstücke Nr. 2254 (3768 m²) , 2255 (4804 m²) und 2256 (9627 m²)

Biotop C „Urtümliche Kulturlandschaft“

Grundstücke Nr. 64 (523 m²), 2269 (277 m²), 2271 (319 m²), 2273 (288 m²), 2276 (9886 m²), 2277 (9486 m²), 2279 (7824 m²), 2280 (7743 m²), 2282 (5340 m²), 2283 (14286 m²), 2284 (6020 m²), 2285 (5824 m²), 2286 (1006 m²), 2287 (6872 m²), 2288 (10894 m²), 2289 (5100 m²), 2296 (5683 m²), 2297 (4658 m²), 2298 (5271 m²), 2299 (9690 m²), 2300 (4284 m²), 2301 (3924 m²), 2302 (7363 m²) und 2303 (7670 m²)

Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Biotop E „Feldgehölzbestände“

2333 (5651 m²), 2334 (5386 m²) und 2335 (5065 m²)

Nach einer örtlichen Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz im Herbst 2008 wurde im Frühjahr 2009 eine aktuelle Kartierung vorgelegt und wurden die mitgeteilten „Mängel“ bei der Bewirtschaftung im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2010 unter Beiziehung der davon betroffenen Grundeigentümer besprochen. Weiters wurde es seitens der Behörde für erforderlich angesehen, zum Zwecke der Rechtssicherheit einen „Änderungsbescheid“ über die nunmehr in das gegenständliche Naturdenkmal einbezogenen Grundstücke und den nunmehr zulässigen Ausnahmen vom Eingriffsverbot zu erlassen.

Vom Amtssachverständigen von Naturschutz wurde daher am 17. August 2010 ein Gutachten hinsichtlich der Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz NÖ NSchG 2000, welche künftig vom generellen Eingriffsverbot bei den jeweiligen Biotoptypen im geplanten Änderungsbescheid ausgenommen werden sollten, abgegeben.

Dieses lautet – auszugsweise - wie folgt:

„Im Bescheid vom 18. Oktober 1988, mit dem die „5 Biotope“ in der KG Albrechts zum Naturdenkmal erklärt wurden, wurden Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Diese sollten einen Rahmen bilden, in dem sich die Bewirtschaftung der Flächen bewegen kann ohne die Schutzziele des Naturdenkmals zu gefährden. Diese Regelung erweist sich als unzulänglich, da der Eindruck entstehen könnte, dass alle Maßnahmen, die nicht als Nutzungsbeschränkungen im Bescheid aufscheinen, erlaubt seien.

Das NÖ Naturschutzgesetz gibt in § 12 Abs. 3 vor, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Die Behörde kann aber Ausnahmen vom Eingriffsverbot, insbesondere zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzieles oder für die besondere Nutzung des Naturdenkmales gestatten. Es soll nun der Bescheid den durch Formulierung von Ausnahmen vom Eingriffsverbot neu verfasst und damit an die Vorgaben des Naturschutzgesetzes angepasst werden. Folgende Ausnahmen vom Eingriffsverbot werden aus den bisher definierten Nutzungsbeschränkungen abgeleitet:

Zu Biotop A: (Feuchtwiesen und Umgebungsbereich)

Bisher formulierte Nutzungsbe-	Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und
--------------------------------	--

schränkung	Veränderungsverbot
1. Keine Kulturlandumwandlungen, d.h. keine Aufforstungen und keine Umwandlung von Wiesen in Ackerflächen	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Drainagen, tiefe offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen, Regulierung des Bachlaufes udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. am Bachlauf keine Holznutzung (einzelstammweise Entnahme von Bäumen bei Schäden bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, dann Belassen der Wurzelstöcke und Austriebe bzw. nachpflanzen	- Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind (siehe auch Pkt. 4)
4. Hecken, Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelstammweise Nutzung wie unter 3.)	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - Gehölze wie Pkt. 3.
5. Streuwiesen: Wiesennutzung wie bisher; Mahd: einmalige Mahd pro Jahr (frühester Mähtermin 15.Juli. Keine Düngung ausgenommen Kalk	- einmalige Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher. Düngung: Nur Festmittdüngung, kein Flüssigmist (Gülle, Jauche) und Mineraldünger, Keine Pflanzenschutzmittel ausgenommen Kalk	Sollte der Anteil des Grundstücks Nr. 2236 aus dem Naturdenkmalverband herausgenommen werden (keine fachliche Eignung mehr) liegen keine Ackerflächen mehr in Biotop A

Zu Biotop B (Heckenbestände mit Weißdornbüschen)

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturlandumwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Wiesen und Ackerflächen	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. keine weiteren Ablagerungen, z.B. von Klauasteinen, Schutt und Abbruchmaterial	Keines: Ablagerungen zählen zu den verbotenen Eingriffen
4. Hecken, Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzel-	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - einzelstammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen

stammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)	mit der Naturschutzbehörde.
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln	- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher. Düngung: Nur Festmitdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk), Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgenommen Kalk	- Festmistdüngung bzw. Aufbringen von Kalk

Zu Biotop C (urtümliche Kulturlandschaft)

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturm Wandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Wiederbewaldenlassen von Wiesen und Ackerflächen	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. keine weiteren Ablagerungen, z.B. von Klaubsteinen, Schutt und Abbruchmaterial	Keines: Ablagerungen zählen zu den verbotenen Eingriffen
4. Hecken, Raine (Böschungen) und Gehölze: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einzelsammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - einzelsammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
5. Wiesenflächen: Wiesenutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzen-	- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk - Bewirtschaftung der Trockenwiesen als Naturegart (1 Jahr Acker – 8 Jahre Wiese) oder als Wechselwiese (Umbruch alle 5 Jahre)

schutz- oder Spritzmitteln; Zeitweiliges Umbrechen der Trockenwiesen (Egartwirtschaft) und dann Rückkehr zur Wiese ist akzeptabel	
6. Ackerflächen: Feldnutzung wie bisher. Düngung: Nur Festmistdüngung, möglichst keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk), Kein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgenommen Kalk	- Festmistdüngung bzw. Aufbringen von Kalk

Biotop D (Heckenbestände an Grundgrenzen)

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturmwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Umbrechen zu Ackerland	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, offene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen udgl.	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
3. Baumhecken und Raine: keine Intensivnutzung, allenfalls einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze. Keine Holznutzung (einstammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)	- einmalige Mahd unter Schonung der Gehölze - einzelstammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
4. Wiesenflächen: Wiesennutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmistdüngung, keine Flüssigmistdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln;	- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk

Biotop E (Feldgehölzbestände):

<i>Bisher formulierte Nutzungsbeschränkung</i>	<i>Ausnahmeerfordernis vom Eingriffs- und Veränderungsverbot</i>
1. Keine Kulturmwandlungen, d.h. vor allem keine Aufforstungen und kein Umbrechen zu Ackerland	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12 Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.
2. Keine weiteren Meliorationen, d.h. keine Entsteinungen, Drainagen, of-	Keines: der Grundeigentümer hat gemäß §12

<i>fene Gräben, Schubarbeiten, Anschüttungen udgl.</i>	<i>Abs. 5 für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.</i>
<i>3. Feldgehölze: keine Intensivnutzung, Keine Holznutzung (einzeltammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde)</i>	<i>- einzeltammweise Nutzung bei Schäden oder Gefährdung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.</i>
<i>4. Wiesenflächen: Wiesennutzung wie bisher; Mahd: maximal 3 Schnitte im Jahr. Düngung: möglichst keine, wenn dann nur geringe Festmisdüngung, keine Flüssigmisdüngung (Gülle, Jauche) und Mineraldüngung (ausgenommen Kalk). Kein Aufbringen von Pflanzenschutz- oder Spritzmitteln;</i>	<i>- Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr - Düngung mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk</i>

Ausnahmen sollten weiters für folgende Tatbestände gelten:

- Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Heckengehölzen zwischen August und Jänner zur Bewahrung der Wiesen und Ackerflächen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde*
- Die Umwandlung von Äckern in Wiesen.*
- Die Umwandlung von Wechselwiesen in Dauerwiesen“*

Für den zu erlassenden „Änderungsbescheid“ wurden vom Amtssachverständigen für Naturschutz für die einzelnen Biotope die im Spruch angeführten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sowie die Anführung eines Hinweises vorgeschlagen.

Der Sachverhalt wurde den betroffenen Grundeigentümern mit Schreiben vom 23. August 2010 zur Kenntnis gebracht. Vom Verwalter des Öffentlichen Wassergutes wurde innerhalb offener Frist am 31. August 2010 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die betroffene Parz. Nr. 2354 in der KG Albrechts (ÖWG) kann nicht zur Gänze ins Naturdenkmal eingeschlossen werden. Beim unteren Teil (ca. 150 lfm, von Parz 2375 bis 2355 beide KG Albrechts) sollten Räumungs- und Pflegemaßnahmen erlaubt bleiben, da wir bereits im verbauten Gebiet sind. Dieser Bereich ist auch nicht mit den angrenzenden Grundstücken betroffen (Wiesen, Felder u. Teichanlage). Wir beantragen daher, die Ausführungen der genannten Dienststelle bei der Entscheidung zu berücksichtigen.“

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier-

oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals **Ausnahmen** gemäß Abs. 4 des NÖ NSchG 2000 **gestatten**, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Gemäß § 58 AVG sind Bescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Weiters sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Aufgrund des durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens und der dadurch geänderten Grundstücksbezeichnungen war nunmehr eine Klarstellung der in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstücke und Flächen erforderlich, wobei auch gleichzeitig die Ausnahmen vom Eingriffsverbot auf Grund der gesetzlichen Vorgaben neu festgelegt wurden.

Die Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2354, KG Albrechts, erfolgte entsprechend dem Bescheid vom 18. Oktober 1988 nur bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Nr. 2355, KG Albrechts, und somit oberhalb der Querung des Güterweges. Somit ist auch der Forderung des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes vom 31. August 2010 entsprochen (Herausnahme der unteren 150 m des angeführten Grundstückes).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde 3961 Waldenstein
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, zu RU5-BE-48/005-2008, 3109 St. Pölten
4. die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), Öffentliches Wassergut, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, bezüglich des Grundstückes Nr. 2354 (Albrechtsbach)
5. Herrn Franz Zechmann, 3961 Albrechts 1, bezüglich der Grundstücke Nr. 2239, 2237 und 2271
6. Herrn Markus Binder, 3961 Albrechts 2, bezüglich der Grundstücke Nr. 2359, 2280, 2301, 2358, 2236 und 2302
7. Frau Christa Binder, 3961 Albrechts 2, bezüglich der Grundstücke Nr. 2359, 2280, 2301, 2358, 2236 und 2302
8. Herrn Max Siller, 3961 Albrechts 23, bezüglich der Grundstücke Nr. 2286, 2287 und 2296
9. Frau Maria Siller, 3961 Albrechts 23, bezüglich der Grundstücke Nr. 2286, 2287 und 2296
10. Herrn Johann Schuh, 3961 Albrechts 14, bezüglich der Grundstücke Nr. 2240, 2367, 1423/3, 1425/2, 1426, 2255, 2269 und 2333
11. Herrn Franz Großauer, 3961 Albrechts 26, bezüglich der Grundstücke Nr. 64 und 2254
12. Herrn Johann Zeinlinger, 3961 Albrechts 21, bezüglich der Grundstücke Nr. 2242, 2365, 2256 und 2335
13. Herrn Erich Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 12, bezüglich der Grundstücke Nr. 2246, 2361, 2283, 2299 und 2289
14. Frau Elisabeth Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 12, bezüglich der Grundstücke Nr. 2246, 2361, 2283, 2299 und 2289
15. Herrn Johann Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 13, bezüglich des Grundstückes Nr. 2364
16. Frau Maria Schwingenschlögl, 3961 Albrechts 13, bezüglich des Grundstückes Nr. 2364
17. Herrn Johann Forstner, 3961 Albrechts 8, bezüglich des Grundstückes Nr. 2273
18. Frau Maria Forstner, 3961 Albrechts 8, bezüglich des Grundstückes Nr. 2273
19. Herrn Ernst Fuchs, 3961 Albrechts 75, bezüglich der Grundstücke Nr. 2355, 2356, 2357, 2276 und 1476
20. Frau Maria Fuchs, 3961 Albrechts 75, bezüglich der Grundstücke Nr. 2355, 2356, 2357, 2276 und 1476
21. Herrn Reinhard Hengst, 3961 Albrechts 36, bezüglich des Grundstückes Nr. 2320
22. Frau Martina Hengst, 3961 Albrechts 36, bezüglich des Grundstückes Nr. 2320

23. Frau Anna Maria Fröschl, Zeile 18, 3931 Schweiggers, bezüglich des Grundstückes Nr. 2319
24. Herrn Johann Wirth, 3961 Albrechts 22, bezüglich der Grundstücke Nr. 2369, 1434/2, 1427/2, 2366, 2241, 2277, 2334 und 2317
25. Frau Silvia Wirth, 3961 Albrechts 22, bezüglich der Grundstücke Nr. 2369, 1434/2, 1427/2, 2366, 2241, 2277, 2334 und 2317
26. Frau Maria Walenta, 3932 Kirchberg am Walde 59, bezüglich des Grundstückes Nr. 2318
27. Herrn Peter Gratschmeier, 3961 Albrechts 31, bezüglich der Grundstücke Nr. 2362, 2285 und 2297
28. Frau Herta Gratschmeier, 3961 Albrechts 31, bezüglich der Grundstücke Nr. 2362, 2245, 2285 und 2297
29. Frau Anna Huber, 3961 Albrechts 30, bezüglich der Grundstücke Nr. 2244, 2363, 2282, 2284, 2298 und 2300
30. Herrn Helmut Höchtl, 3961 Albrechts 39, bezüglich des Grundstückes Nr. 2243
31. Frau Erna Höchtl, 3961 Albrechts 39, bezüglich des Grundstückes Nr. 2243
32. Herrn Friedrich Schmid, 3961 Albrechts 46, bezüglich des Grundstückes Nr. 2279
33. Frau Leopoldine Schmid, 3961 Albrechts 46, bezüglich des Grundstückes Nr. 2279
34. Frau Brigitte Watzl, 3961 Albrechts 76, bezüglich der Grundstücke Nr. 1460, 1470, 2360, 2247, 2303 und 2288

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

- 7. Okt. 2010

gls. Fz

Lzu RUS

BE-48/07-2010

Bearbeiter

WE

Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 16.01.2020



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Beilagen

GDW3-N-1319/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Tauber Sandra

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25241

Datum

05.11.2019

Betrifft

Gemeinde Waldenstein, Naturdenkmal „5 Biotop“ in der KG Albrechts, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, (geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. September 2010, GDW2-NA-0818/001) dahingehend ab, sodass der Spruch hinsichtlich **Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“** künftig wie folgt lautet:

„Biotop D „Heckenbestände an Grundgrenzen“

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.
4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.

5. Einmalige Mahd der Baumhecken und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes.
6. Extensive Beweidung auf Grundstück Nr. 2317, KG Albrechts (maximal 0,5 GVE/ha).“

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1-4 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, wurden fünf Biotope (bezeichnet mit A, B, C, D und E) in der KG Albrechts zum Naturdenkmal erklärt. Diesem Bescheid lagen Planunterlagen mit dem Grundbuchsstand vor Beendigung des agrarbehördlichen Verfahrens zu Grunde.

Im Jahre 1996 erfolgte nach Abschluss des Agrarverfahrens und Erlassung des Bescheides des Vermessungsamtes Gmünd die grundbücherliche Durchführung durch das Bezirksgericht Gmünd.

Aufgrund des durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens und der dadurch geänderten Grundstücksbezeichnungen war eine Klarstellung der in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstücke und Flächen erforderlich, wobei auch gleichzeitig die Ausnahme vom Eingriffsverbot auf Grund der gesetzlichen Vorgaben neu festgelegt wurden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. September 2010, GDW2-NA-0818/001, wurde der Bescheid vom 18. Oktober 1988, 9-N-8651/10, hinsichtlich der Erklärung von fünf Biotopen (A-E) zum Naturdenkmal daher dahingehend abgeändert, sodass der Spruch u.a. wie folgt lautete:

„...Biotop D (Heckenbestände an Grundgrenzen)

Einbezogene Grundstücke mit betroffenem Flächenausmaß:

Grundstücke Nr. 2317 (3008 m²), 2318 (2496 m²), 2319 (3970 m²) und 2320 (5046 m²)

Folgende Maßnahmen sind vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Einzelstammweise Entnahme von Gehölzen bei Schäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei die Wurzelstöcke und Austriebe zu belassen sind und gegebenenfalls Nachpflanzungen vorzunehmen sind.
2. Der Rückschnitt seitlicher Traufbereiche von Gehölzzügen zwischen August und Jänner zur Sicherung der Wirtschaftsfläche der Wiesen in Abständen von mindestens 5 Jahren in Abstimmung mit der Behörde.
3. Die Mahd der Wiesen maximal 3x im Jahr mit anschließender Entfernung des Mähgutes.

4. Die Düngung der Wiesen mit Festmist (maximal 40 kg Stickstoff/ha/Jahr) und Kalk.
5. Einmalige Mahd der Baumhecken und Raine unter Schonung der Gehölze und dem Abtransport des Mähgutes..."

Mit Kaufvertrag vom 2. Dezember 2015 haben Herr Roman und Frau Petra Schmid das Grundstück Nr. 2317, KG Albrechts, welches im Naturdenkmal „5 Biotope“ einbezogen ist, käuflich erworben.

Eine durch den Amtssachverständigen für Naturschutz im Juli 2019 durchgeführte Überprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

„Eine Überprüfung vor Ort ergab, dass sich das Naturdenkmal in einem weitgehend zufriedenstellenden und dem Konsens entsprechenden Zustand befindet. Es konnte lediglich eine Abweichung festgestellt werden, die den Rahmen der zulässigen Nutzungen überschreitet. Betroffen ist das Biotop D, wo auf Teilflächen (Südwesten des Naturdenkmalbereiches) eine extensive Beweidung durch Pferde festgestellt wurde. Die Bestoßung ist derart gering, dass im Bereich bestehender Feldgehölze bzw. Waldrandsituationen ein verstärkter Gehölzanflug zu einer beginnenden Waldsukzession führt. Die in den Wiesenbereich aufkommenden Gehölze müssten durch Mahd eingedämmt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Mahd eines Wiesenstandortes eigentlich zum normalen Erhaltungsaufwand gehört.

Grundsätzlich aber bestünde seitens des Fachbereichs Naturschutz kein Einwand, wenn in den Katalog der für das Biotop D definierten Ausnahmen vom Eingriffsverbot auch eine extensive Beweidung (max. 0,5 GVE/ha) aufgenommen werden würde.“

Da laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. September 2010, GDW2-NA-0818/001, eine extensive Beweidung nicht vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen ist, haben Herr Roman und Frau Petra Schmid am 6. August 2019 eine Aufnahme der extensiven Beweidung durch Pferde auf dem Grundstück Nr. 2317, KG Albrechts, zu den Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angeregt.

Der Sachverhalt wurde den betroffenen Parteien mit Schreiben vom 13. August 2019 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Eine negative Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier-

oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gemäß Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Waldenstein, z. H. des Bürgermeisters, Waldenstein 49, 3961 Waldenstein
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Herr Roman Schmid, Albrechts 116, 3961 Waldenstein, Waldviertel
4. Frau Petra Schmid, Albrechts 116, 3961 Waldenstein, Waldviertel

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S e n k

